

Frauenfeld, 07. Dezember 2011

**Entscheid Nr. 62**

0109/2011/DBU/ARP-005

**Politische Gemeinde Weinfelden  
Naturobjekteplan: Änderung Baumgruppe „Schwärze“**

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 7. September 2010 beschlossene Änderung des Naturobjekteplans (Plan der Hecken und Bäume) betreffend die Baumgruppe „Schwärze“ (Parzellen Nrn. 86, 90 und 4562; Schlossgasse) wird genehmigt.
2. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass das Rechtsmittelverfahren keine Änderungen zur Folge hat.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, 8570 Weinfelden, unter Beilage von zwei Änderungen des Naturobjekteplans (Plan der Hecken und Bäume) betreffend die Baumgruppe „Schwärze“ (Parzellen Nrn. 86, 90 und 4562; Schlossgasse) mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Denkmalpflege
  - Forstamt
  - Amt für Raumplanung unter Beilage von zwei Änderungen des Naturobjekteplans (Plan der Hecken und Bäume) betreffend die Baumgruppe „Schwärze“ (Parzellen Nrn. 86, 90 und 4562; Schlossgasse) mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

**Erwägungen:**

Mit Schreiben vom 20. Mai 2011 ersucht die Gemeinde Weinfelden um Genehmigung der Änderung des Naturobjekteplans betreffend die Baumgruppe „Schwärze“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage Rekurse eingegangen. Das Genehmigungs- und Rekursverfahren ist zeitlich und sachlich zu koordinieren.

Mit Entscheid Nr. 514 vom 27. März 1984 hat der Regierungsrat den Naturobjekteplan (Plan Hecken und Bäume) genehmigt. In diesem Plan ist im Gebiet Schwärze auf den

2/2

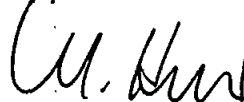
Parzellen Nrn. 86, 90 und 4562 eine Baumgruppe eingetragen. Der Plan der Hecken und Bäume wurde im Jahre 2004 überarbeitet und die Änderungen des Naturobjekteplans mit DBU Entscheid Nr. 13 vom 23. Januar 2004 genehmigt. Die Baumgruppe im Gebiet Schwärze war von den Änderungen nicht betroffen.

Nach Begutachtung der Situation vor Ort und Konsultation von Luftbildern aus dem Jahr 1984, bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Eintrags des fraglichen Naturobjektes im Plan der Hecken und Bäume aus dem Jahr 1984. Die Diskrepanz des parallel zum eingedolten Bach verlaufenden Teils des Naturobjekts zwischen dem tatsächlichen Bestand und dem rechtsgültigen Naturobjekteplan (Plan der Hecken und Bäume) lässt sich mit den damaligen Mitteln und dem verhältnismässig kleinen Massstab der Planungsgrundlagen erklären. Der hangparallele Objektteil hingegen wurde ganz offensichtlich im Naturobjekteplan (Plan der Hecken und Bäume) falsch eingetragen. Er lässt sich weder in der Grösse noch in der Lage durch die Luftbilder aus dem Jahr 1984 belegen, wie dies auf dem beigelegten Plan der Abteilung Natur und Landschaft ersichtlich ist.

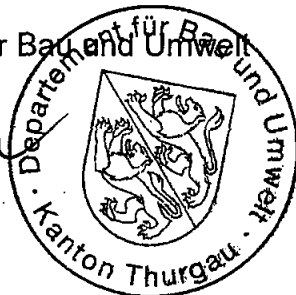
Ausserdem wurden auf der Parzelle Nr. 86 in den letzten Jahren sämtliche Bäume gerodet und durch Gartenpflanzen ersetzt. Die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung beurteilt diese Vegetation nicht mehr als schutzwürdig im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG TG).

Dementsprechend kann der vorliegenden Änderung zugestimmt werden. Der Schutzauftrag von § 10 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz bleibt erfüllt.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Beilage:

- Plan der Abt. Natur und Landschaft vom 07.06.2011

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 12. Dez. 2011